

Energie- und Stromsteuer

Neuregelung des Spitzenausgleichs ab 2013

Handreichung für Handwerksbetriebe des Produzierenden Gewerbes

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Berlin, im Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Berechnung der Entlastungsbeträge nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG	3
I.1 Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung	3
I.2 Berechnung der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG	4
I.3. Entlastung von der Stromsteuer gem. § 10 StromStG	4
I.4 Entlastung von der Energiesteuer gem. § 55 EnergieStG	5
II. Voraussetzungen des sog. Spitzenausgleichs nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG	7
III. Nachweisführung für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen	8
III.1 Für Großunternehmen (Nicht-KMU)	8
III.2 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	12
IV. Zertifikate und Testate ausstellende Stellen	18
V. Exkurs: Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen	19
V.1 Energieberatung Mittelstand	19
V.2 Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen	19
VI. Aktuelles und FAQ	20
V.1 Aktuelles	20
V.2 FAQ	21

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG können im Rahmen des sog. Spitzenausgleichs Entlastungen von den durch sie entrichteten Energie- und Stromsteuern erhalten (§ 55 Energiesteuergesetz, § 10 Stromsteuergesetz). Die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG sind für innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) entnommenen Strom bzw. verwendete Energieerzeugnisse **spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist)** schriftlich bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

I. Berechnung der Entlastungsbeträge nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG

Die Berechnung der Entlastungsbeträge erfolgt in einem **vierstufigen Verfahren**.

1. Berechnung des Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung

Der gem. § 10 Abs. 2 S. 1 StromStG bzw. § 55 Abs. 2 S. 1 EnergieStG zu errechnende Entlastungsbetrag in der Rentenversicherung ergibt sich aus dem **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Arbeitgeberanteil** an den **Rentenversicherungsbeiträgen**, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn in dem Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 20,3% und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9% betragen hätte, und dem Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen, der sich für das Unternehmen errechnet, wenn im Antragsjahr der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 19,5% und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9% betragen hätte. Sind die Beitragssätze in der Rentenversicherung im Antragsjahr **niedriger** als 19,5 % bzw. 25,9%, so sind die niedrigeren Beitragssätze maßgebend.

Berechnungsschema Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (für 2013):

• 10,15% x rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt	= _____
abzüglich	
• 9,45% x rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt	= _____
• Unterschiedsbetrag	_____

Beispiel: In einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wurde in 2013 ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von 500.000 Euro gezahlt. Hätte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Antragsjahr 20,3% (Arbeitgeberanteil 10,15%) betragen, hätte das Unternehmen für diesen Zeitraum 50.750 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Bei einem Beitragssatz von 18,9 % (Arbeitgeberanteil 9,45%) hätte es stattdessen 47.250 Euro entrichten müssen.

• 10,15% x 500.000 Euro	= 50.750 Euro
abzüglich	
• 9,45% x 500.000 Euro	= 47.250 Euro
• Unterschiedsbetrag	= 3.500 Euro

2. Berechnung der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG

Vor der Berechnung der Entlastung nach § 10 StromStG muss zuvor die Entlastung von der Stromsteuer gem. § 9b StromStG errechnet werden. Für eine Megawattstunde Strom, der zu betrieblichen Zwecken verwendet wurde, beträgt die Steuerentlastung 5,13 Euro. Zu berücksichtigen ist ergänzend ein **Selbstbehalt** gem. § 9b Abs. 2 StromStG in Höhe von **250 Euro**.

Berechnungsschema § 9b StromStG:

• Jahresverbrauch Strom in MWh x 5,13 €	= _____
abzüglich	
• Selbstbehalt § 9b Abs.2 StromStG	= 250 Euro
• Steuerentlastungsbetrag gem. § 9b StromStG	= _____

Beispiel: Das im obigen Beispiel aufgeführte Unternehmen entnahm in 2013 insgesamt 1.000 MWh Strom zu betrieblichen Zwecken.

• 1.000 x 5,13 €	= 5.130 Euro
abzüglich	
• Selbstbehalt § 9b Abs.2 StromStG	= 250 Euro
• Steuerentlastungsbetrag gem. § 9b StromStG	= 4.880 Euro

Hinweise: Damit eine Gewährung der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG erfolgen kann, muss der **jährliche Stromverbrauch** des Unternehmens **48.733 kWh** übersteigen.

Für die Steuerentlastung nach § 9b StromStG ist der **Vordruck 1453** (Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen) auszufüllen, der unter www.zoll.de im Formularcenter (Bereich Verbrauchsteuern/Stromsteuer/Anträge auf Steuerentlastung) abrufbar ist.

3. Entlastung von der Stromsteuer gem. § 10 StromStG

In einem ersten Schritt ist die Entlastung vor dem **Vergleich mit dem Höchstbetrag** zu berechnen. Gem. § 3 StromStG beträgt der Steuersatz 20,50 Euro/MWh. Der Steuersatz ist mit dem betrieblich verwendeten Strom zu multiplizieren. Von der Steuerbelastung ist dann der **Minderungsbetrag** gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG in Höhe von **1.000 Euro** sowie die mögliche **Steuerentlastung gem. § 9b StromStG** zu subtrahieren.

Hinweis: Der Abzug des Steuerentlastungsbetrags gem. § 9b StromStG ist unabhängig davon vorzunehmen, ob der Entlastungsbetrag wirklich in Anspruch genommen wird.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist die Steuerbelastung nach § 10 Abs. 1 StromStG, von der 90% als mögliche Entlastung vor dem Vergleich mit dem Höchstbetrag zu ermitteln sind.

In einem zweiten Schritt ist der in § 10 Abs. 2 StromStG festgelegte **Höchstbetrag** zu berechnen. Von der zuvor ermittelten Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG ist der Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung zu subtrahieren. Von dem Ergebnis sind 90% als Höchstbetrag zu entlasten.

Berechnungsschema § 10 StromStG:

• 20,50 € x Jahresverbrauch Strom in MWh (Stromsteuer Gesamtbelastung)	= _____
abzüglich	
• Minderungsbetrag	= 1.000 Euro
abzüglich	
• mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (s.o.) (Stromsteuer gem. § 10 Abs. 1 StromStG)	= _____
• <i>Zwischenergebnis 1</i>	= _____
• 90% vom Zwischenergebnis 1 (Entlastungsbetrag vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	= _____
• <i>Zwischenergebnis 1 (s.o.)</i>	= _____
abzüglich	
• Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (s.o.)	= _____
• <i>Zwischenergebnis 2</i>	= _____
• 90% von <i>Zwischenergebnis 2</i> (Höchstbetrag)	= _____

Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich. Sollte der Entlastungsbetrag vor Vergleich mit dem Höchstbetrag niedriger sein als der Höchstbetrag, dann erfolgt lediglich eine Entlastung in der niedrigeren Höhe.

Berechnung des Spitzenausgleichs im Falle des obigen Beispiels:

• 20,50 € x 1.000 (Stromsteuer Gesamtbelastung)	= 20.500 Euro
abzüglich	
• Minderungsbetrag	= 1.000 Euro
abzüglich	
• mögliche Entlastung nach § 9b StromStG (s.o.) (Stromsteuer gem. § 10 Abs. 1 StromStG)	= 4.880 Euro
• <i>Zwischenergebnis 1</i>	= 14.620 Euro
• 90% vom Zwischenergebnis 1 (Entlastungsbetrag vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	= 13.158 Euro
• <i>Zwischenergebnis 1 (s.o.)</i>	= 14.620 Euro
abzüglich	
• Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung (s.o.)	= 3.500 Euro
• <i>Zwischenergebnis 2</i>	= 11.120 Euro
• 90% von <i>Zwischenergebnis 2</i> (Höchstbetrag)	= 10.008 Euro

4. Entlastung von der Energiesteuer gem. § 55 EnergieStG

In einem ersten Schritt ist die Entlastung vor dem Vergleich mit dem Höchstbetrag zu berechnen. Dafür sind die bezogenen Mengen der unterschiedlichen Energieträger mit ihrem jeweiligen Steuersatz gem. § 55 Abs. 3 EnergieStG zu multiplizieren. Davon abzuziehen ist der **Minderungsbetrag** gem. § 55 Abs. 3 EnergieStG in Höhe von **750 Euro**.

Von dem errechneten Steueranteil gem. § 55 Abs. 3 EnergieStG sind 90% als mögliche Entlastung vor dem Vergleich mit dem Höchstbetrag zu ermitteln.

In einem zweiten Schritt ist der in § 55 Abs. 2 EnergieStG festgelegte **Höchstbetrag** zu berechnen. Dafür ist die Summe des Steueranteils gem. § 55 Abs. 3 EnergieStG und der Steuerbelastung gem. § 10 Abs. 1 StromStG zu bilden. Davon ist der Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung abzuziehen. Von dem Ergebnis sind 90% als Höchstbetrag zu entlasten.

Berechnungsschema § 55 EnergieStG:

• Jahresverbrauch Schweröle x 5,11 €/1.000 l zuzüglich	= _____
• Jahresverbrauch gasförmige Kohlenwasserstoffe x 2,28 €/MWh zuzüglich	= _____
• Jahresverbrauch Flüssiggas x 19,89 €/1.000 kg zuzüglich	= _____
• Jahresverbrauch Erdgas x 2,28 €/MWh zuzüglich	= _____
• Jahresverbrauch Leicht- und mittelschwere Öle x 5,11 €/1.000 l	= _____
• Zwischensumme 1 abzüglich	= _____
• Minderungsbetrag	= 750,00 €
• Zwischensumme 2 (Steueranteil nach § 55 Abs. 3 EnergieStG)	= _____
• 90% von <i>Zwischensumme 2</i> (Entlastungsbetrag vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	= _____
 Die Entlastung wird nur gewährt, wenn sie den in § 55 Abs. 2 EnergieStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.	
• <i>Zwischensumme 2</i> (s.o.) abzüglich	= _____
• Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 StromStG (s.o.)	= _____
• Zwischensumme 3	= _____
• <i>Zwischensumme 2</i> (s.o.) zuzüglich	= _____
• <i>Zwischensumme 3</i> (s.o.)	= _____
• Zwischensumme 4	= _____
• Zwischenergebnis 4 abzüglich	= _____
• Unterschiedsbetrag in der Rentenvers. (s.o.)	= _____
• Zwischensumme 5	= _____
• 90% von <i>Zwischensumme 5</i> (Höchstbetrag)	= _____

Im Falle eines negativen Höchstbetrags ist eine Entlastung nicht möglich.

Hinweise: Auch im Bereich der Energiesteuer wird gem. **§ 54 EnergieStG** eine Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gewährt. Die **Steuerentlastung** beträgt z.B. für **Erdgas 0,00138 Euro/kWh**, für **Heizöl 0,01534 Euro/Liter** und für **Flüssiggas 0,01515 Euro/kg**. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag 250 Euro übersteigt.

Für die Gewährung der Steuerentlastung muss der jährliche Verbrauch des Unternehmens grundsätzlich bei **Erdgas mehr als 181,2 MWh**, bei **Heizöl mehr als 16.297 Liter** und bei **Flüssiggas mehr als 16.502 kg** betragen. Geringere Verbräuche sind nur dann relevant wenn mehr als ein Energieträger verbraucht wurde, da der Sockelbetrag von 250 Euro nur einmal abgezogen wird.

Informationen über die Berechnung mit Beispielen sowie ein Schema zur Selbstberechnung sind auf der Internetseite des Zoll (www.zoll.de) im Informationsblatt „Berechnung der Entlastung nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (Vordruck 1451)“ abrufbar.

Es gibt auch im Internet die Möglichkeit eines **kostenfreien** überschlägigen **Quick-Checks** unter www.energiesteuer.de.

II. Voraussetzungen des sog. Spitzenausgleichs nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG

Durch das Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes erfolgte ab 2013 eine **Neuregelung des Spitzenausgleichs**. Nunmehr wird der Spitzenausgleich an die **Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001** oder eines **Umweltmanagementsystems nach EMAS** für große Unternehmen geknüpft. **Kleine und mittlere Unternehmen** können alternativ ein **Energieaudit nach DIN EN 16247-1** (Anlage 1 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung) oder ein **alternatives System**, welches sich an die alten BAFA-Merkblätter (§ 41 EEG) anlehnt (Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung), einführen.

Zusätzlich müssen damit die Unternehmen des produzierenden Gewerbes die in der Anlage zu § 55 EnergieStG und in der Anlage zu § 10 StromStG für die Jahre 2015 bis 2022 festgelegten **Energieintensitätsreduktionen** erreicht werden. Wird diese Minderung nicht zu 100% erreicht, erhalten die Unternehmen eine anteilige Steuerentlastung von 80% bei einer Zielerreichung von 96% und von 60% bei einer Zielerreichung von 92% (§ 55 Abs. 7 EnergieStG; § 10 Abs. 6 StromStG). Ob die festgelegten Energieintensitätsreduktionen erreicht wurden wird im Rahmen eines Monitoringverfahrens ermittelt. Die Bundesregierung wird die erreichten Reduktionen jährlich bekannt geben.

Zielwerte gem. Anlage zu § 10 StromStG bzw. Anlage zu § 55 EnergieStG:

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,30%
2016	2014	2,60%
2017	2015	3,90%
2018	2016	5,25%
2019	2017	6,60%
2020	2018	7,95%
2021	2019	9,30%
2022	2020	10,65%

Als Basiswert für die Berechnung des Zielwertes wird ein Durchschnittswert der Energieintensität des Produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007 – 2012 errechnet. Der Zielwert drückt aus, um wie viel Prozent die durchschnittliche Energieintensität in dem jeweiligen Bezugsjahr im Verhältnis zum Basiswert verringert werden soll.

Hinweise: Die Handwerkskammern und Umweltzentren stehen für allgemeine Informationen zum Spitzenausgleich sowie zu Energiemanagementsystemen zur Verfügung.

Der Text der DIN EN ISO 50001 kann über den Beuth Verlag erworben werden. Die rechtlichen Grundlagen über EMAS können unter www.emas.de abgerufen werden.

III. Nachweisführung für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen

Die Regelungen über die **Nachweisführung für die Einführung** und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen beinhaltet die **Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)**.

Hinweis: Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) kann im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/spaefv/> abgerufen werden.

1. Für Großunternehmen (Nicht-KMU)

Große Unternehmen können **für die Jahre 2013 und 2014** folgende Nachweise für die Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen erbringen:

DIN EN ISO 50001

- Zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 über das **gesamte Unternehmen**
- „**Horizontaler Ansatz**“: Zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, das **mindestens 25% (2013)** bzw. **60% (2014)** des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens abdeckt oder

ausschließlich für das Antragsjahr **2013** anstelle der DIN EN ISO 50001 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach **DIN EN 16001**, das mindestens **25%** des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens abdeckt.

- „**Vertikaler Ansatz**“: Dokumentierte Abgabe einer **Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung** ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 sowie

Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum **Energiebeauftragten**, der für die Koordination des Systemeffizienzförderung verantwortlich ist und

Testat über die Umsetzung der Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001 (**2013**) bzw.

Testat über die Umsetzung der Nummer 4.4.3 Buchstabe a und Buchstabe b der DIN EN ISO 50001 (**2014**).

Umweltmanagementsystem nach EMAS

- Validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS über das **gesamte Unternehmen**
- „**Horizontaler Ansatz**“: Validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS, das **mindestens 25% (2013)** bzw. **60% (2014)** des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens abdeckt
- „**Vertikaler Ansatz**“: Dokumentierte Abgabe einer **Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung** ein Umweltmanagementsystem nach EMAS für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie **Ernennung** einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum **Energiebeauftragten**, der für die Koordination des System-einführung verantwortlich ist und

Testat über die Umsetzung mindestens der Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle **(2013)** bzw.

Testat über die Umsetzung mindestens der Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle sowie die Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten mit einer Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher, der Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen für gängige Geräte (zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte) die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler; Schätzung bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkenndaten und der Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle **(2014)**.

Hinweis: Bei den Berechnungen zur Ermittlung des anteiligen Energieverbrauchs ist eine Schätzung zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre und die Schätzung so beschaffen ist, dass sie für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 5 SpaEfV).

Ab 2015 müssen große Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS über das gesamte Unternehmen betreiben.

Voraussetzung für den **Nachweis des Betriebs eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001** ist

1. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, *oder*
2. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit
 - a) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde, *oder*
 - b) einem frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde.

Voraussetzung für den **Nachweis des Betriebs eines Umweltmanagementsystems** ist

1. ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, *oder*
2. eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist, auf Grundlage einer
 - a) frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, *oder*
 - b) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsaudit-Bescheinigung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen ist von einem Zertifizierer nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen oder zu bestätigen (§ 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 4 SpaEfV).

<p>Hinweis: Die amtlichen Vordrucke sowie Merkblätter sind unter www.zoll.de im Formularcenter (Verbrauchssteuern) abrufbar.</p>
--

Übersicht Nachweismöglichkeiten Nicht-KMU

2013

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2012)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2012)

horizontaler Ansatz

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

oder

Zert. DIN EN 16001 oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

2013

vertikaler Ansatz

Schriftl. Erklärung GF zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach ISO 50001 oder EMAS

Ernennung Energiebeauftragten durch GF

Beginn der Einführung eines EnMS (ISO 50001 4.4.3 a oder EMAS § 5 Nr. 3 b), aa), bbb) SpaEfV)

2014

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2013)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2013)

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 60% des GesamtEV (nach 1.1.2013)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 60% des GesamtEV (nach 1.1.2013)

2014

dto.

dto.

dto. zzgl. Nr. 4.4.3 b (ISO 50001) oder EMAS (§ 5 Nr. 3 b), bb), bbb) SpaEfV)

2015

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

2015

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014) **oder** Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Kleine und mittlere Unternehmen können zwischen zwei unterschiedlichen Alternativen wählen. Zum einen können sie einen **Energieauditbericht nach der DIN EN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV)** erstellen lassen und zum anderen können sie ein **alternatives System** betreiben, welches den alten BAFA-Merkblättern nachgestaltet ist (**Anlage 2 SpaEfV**).

Hinweise: Als kleine und mittlere Unternehmen gelten folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben (Kleinstunternehmen),
- Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben (Kleine Unternehmen),
- Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben (Mittlere Unternehmen).

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die obigen Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet.

Die Unternehmen müssen selbständig prüfen, ob sie die Kriterien eines KMU erfüllen und im Rahmen der Antragstellung auf Steuerentlastung eine **Selbsterklärung** nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck beifügen. Der Vordruck ist unter www.zoll.de im Formularcenter (Verbrauchssteuern/Stromsteuer bzw. Energiesteuer/Anträge auf Steuerentlastung) abrufbar.

Für die Jahre **2013 und 2014** können folgende Varianten als Nachweis für die Einführung erbracht werden:

Energieauditbericht nach DIN EN 16247-1

- Testat über die Vorlage eines Energieauditberichts nach DIN EN 16247-1 über das **gesamte Unternehmen**
- „**Horizontaler Ansatz**“: Testat über die Vorlage eines Energieauditberichts nach DIN EN 16247-1 über **mindestens 25% (2013)** bzw. **60% (2014)** des Energieverbrauchs des gesamten Unternehmens
- „**Vertikaler Ansatz**“: Dokumentierte Abgabe einer **Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung** ein alternatives System nach der Anlage 1 oder der Anlage 2 SpaEfV für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie

Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum **Energiebeauftragten**, der für die Koordination des System-einführung verantwortlich ist und

Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der „Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger“ nach Anlage 2, Ziffer 1 der SpaEfV (**2013**) bzw.

Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" nach Anlage 2 Ziffer 1 und der "Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern" nach Anlage 2 Ziffer 2 der SpaEfV (**2014**).

Hinweis: Die "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" (Anlage 2 Ziffer 1 SpaEfV) beinhaltet

- eine Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger,
- eine Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten,
- eine Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle (Tabelle 1).

Tabelle 1: Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/ Jahr)	Anteil am Gesamtverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Die "Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten" umfasst

- eine Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher,
- eine Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen,
- eine Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle (Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/ Teil	Alter	Kapazität				

Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteherzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte kann die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z.B. Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbaren Hochrechnungen über Betriebs- Lastkennwerten erfolgen. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteherzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.

Alternatives System (Anlage 2 SpaEfV)

- Testat über die Einhaltung eines alternativen Systems gem. Anlage 2 SpaEfV über das **gesamte Unternehmen**
- „**Horizontaler Ansatz**“: Testat über die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 2 SpaEfV über **mindestens 25% (2013)** bzw. **60% (2014)** des Energieverbrauchs des Gesamtunternehmens
- „**Vertikaler Ansatz**“: Dokumentierte Abgabe einer **Verpflichtungserklärung der Geschäftsleitung** ein alternatives System nach der Anlage 1 oder der Anlage 2 SpaEfV für das gesamte Unternehmen einzuführen und zu betreiben sowie

Ernennung einer unternehmensinternen oder –externen natürlichen oder juristischen Person zum **Energiebeauftragten**, der für die Koordination des System-einführung verantwortlich ist und

Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der „Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger“ nach Anlage 2, Ziffer 1 (2013) bzw.

Bestätigung durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter der "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" nach Anlage 2 Ziffer 1 und der "Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern" nach Anlage 2 Ziffer 2 der SpaEfV (2014).

Hinweis: Die "Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger" (Anlage 2 Ziffer 1 SpaEfV) beinhaltet

- eine Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger,
- eine Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten,
- eine Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle (Tabelle 1).

Tabelle 1: Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/ Jahr)	Anteil am Gesamtverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Die "Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten" umfasst

- eine Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher,
- eine Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen,
- eine Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle (Tabelle 2).

Tabelle 2: Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/ Teil	Alter	Kapazität				

Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte kann die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (z.B. Stromzange, Wärmehähler) und nachvollziehbaren Hochrechnungen über Betriebs- Lastkennwerten erfolgen. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.

Hinweis: Bei den Berechnungen zur Ermittlung des anteiligen Energieverbrauchs ist eine **Schätzung** zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und die Schätzung so beschaffen ist, dass sie für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 5 SpaEfV).

Ab 2015 müssen die kleinen und mittleren Unternehmen eine **Bestätigung** durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter über die erfolgreiche Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV) über das gesamte Unternehmen oder eine **Bestätigung** durch den Zertifizierer oder Umweltgutachter über die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 2 SpaEfV über das gesamte Unternehmen vorlegen. Die Erfül-

lung der Anforderungen ist durch einen Zertifizierer oder Umweltgutachter jährlich zu bestätigen.

Ergänzend ist der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen von einem Zertifizierer nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen oder zu bestätigen (§ 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 4 SpaEfV).

Übersicht Nachweismöglichkeiten KMU

2013

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2012)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2012)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV (Testat nach 1.1.2012)

horizontaler Ansatz

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

oder

2013

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV für mind. 25% des GesamtEV (nach 1.1.2012)

2014

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2013)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2013)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV (Testat nach 1.1.2013)

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 60% des GesamtEV (nach 1.1.2013)

oder

2014

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit für mind. 60% des GesamtEV (nach 1.1.2013)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV für mind. 60% des GesamtEV (nach 1.1.2013)

2015

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV

Zert. ISO 50001 oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

2015

Registrierungsurkunde EMAS oder Bericht zum Überwachungsaudit (nach 1.1.2014)

oder

Alternatives System DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV

2013	2014	2015
<u>vertikaler Ansatz</u> Schriftl. Erklärung GF zur Einführung und Betrieb eines EnMS nach ISO 50001, EMAS, DIN EN 16247-1 oder Anlage 2 SpaEfV	dto.	Zert. <u>ISO 50001</u> oder Bericht zum Überwa- chungsaudit (nach 1.1.2014) oder Registrierungsurkunde <u>EMAS</u> oder Bericht zum Überwachungs- audit (nach 1.1.2014) oder DIN EN 16247-1 oder An- lage 2 SpaEfV
Ernennung Energie- beauftragten durch GF	dto.	
Beginn der Einführung eines EnMS mind. Anlage 2 Nr. 1 SpaEfV	dto. zzgl. Anlage 2 Nr. 2 SpaEfV	

Hinweis: Die amtlichen Vordrucke sowie Merkblätter sind unter www.zoll.de im Formularcenter (Verbrauchssteuern) abrufbar.

Für den Großteil der Unternehmen empfehlen wir den **vertikalen Ansatz** zum Nachweis für die Einführung eines Energiemanagementsystems, eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems. Dies liegt u.a. darin begründet, dass nur bei dem vertikalen Ansatz aus Sicht der DAU-Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH und Deutsche Akkreditierungsstelle **in 2013 ein Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung** möglich ist (<http://www.dau-bonn-gmbh.de/dauList.htm?cid=214>; <http://www.dakks.de/node/1886>). Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter die Anforderungen der DAkKS bzw. DAU für den Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung (Verfahrensvereinfachung) erfüllt.

Aufstellung Beratungsstellen in der Handwerksorganisation zu den Energie- und Umweltmanagementsystemen

	ISO 50001	EMAS	DIN EN 16247-1	Anl. 2 SpaEfV
Handwerkskammer Hamburg Projekt ZEWUmobil Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik Frau Fürsicht Zum Handwerkszentrum 1 21079 Hamburg Tel.: 040-35905-505 E-Mail: vfuersicht@hwk-hamburg.de				X
Handwerkskammer Hannover Zentrum für Umweltschutz Herr Dr. Ahlers Berliner Allee 17 30175 Hannover Tel.: 0511-34859-97 E-Mail: ahlers@hwk-hannover.de				X
Handwerkskammer Hannover Frau Dipl. Oec. Colberg Frau Dr. Hasler Berliner Allee 17 30175 Hannover Tel.: 0511-34859-42/-95 E-Mail: colberg@hwk-hannover.de / hasler@hwk-hannover.de		X		

	ISO 50001	EMAS	DIN EN 16247-1	Anl. 2 SpaEfV
Handwerkskammer Freiburg Herr Voswinkel Bismarckallee 6 79098 Freiburg Tel.: 0761-21800-530 E-Mail: georg.voswinkel@hwk-freiburg.de				X
Handwerkskammer Heilbronn - Franken Abteilung Unternehmensberatung Herr Schopf Allee 76 74072 Heilbronn Tel.: 07131-791-175 E-Mail: uwe.schopf@hwk-heilbronn.de				X
Handwerkskammer Konstanz Wirtschaftsförderung und Unternehmensservice Herr Schürmann Webersteig 3 78462 Konstanz Tel.: 07531-205-375 E-Mail: peter.schuermann@hwk-konstanz.de				X
Handwerkskammer Karlsruhe Außenstelle Pforzheim Frau Matysek Wilferdingerstraße 6 75179 Pforzheim Tel.: 07231-428068-388 E-Mail: matysek@hwk-karlsruhe.de				X
Handwerkskammer zu Leipzig Umwelt- und Transferzentrum Herr Börjesson Thomas-Müntzer-Gasse 4b 04687 Trebsen Tel.: 034383-612-24 E-Mail: boerjesson.s@hwk-leipzig.de			X	X
Handwerkskammer für Mittelfranken Herr Scheuerlein Sulzbacher Straße 11-15 90489 Nürnberg Tel.: 0911-5309-290 E-Mail: wilhelm_scheuerlein@hwk-mittelfranken.de		X		X
Handwerkskammer Münster Herr Melchert Bismarckallee 1 48151 Münster Tel.: 0251-5203-123 E-Mail: thomas.melchert@hwk-muenster.de			X	
Handwerkskammer Region Stuttgart Herr Dr. Kleinbielen Heilbronner Str. 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711-1657-255 E-Mail: manfred.kleinbielen@hwk-stuttgart.de				X
Handwerkskammer Ulm Fachbereich Umwelt + Patente Frau Maeser Olgastraße 72 89073 Ulm Tel.: 0731-1425-370 E-Mail: e.maeser@hk-ulm.de				X

	ISO 50001	EMAS	DIN EN 16247-1	Anl. 2 SpaEfV
Handwerkskammer Wiesbaden Technologie- und Umweltberatung Herr Simon Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden Tel.: 0611-136-164 E-Mail: hans-peter.simon@hwk-wiesbaden.de				
Recht und Unternehmensservice Umwelt- und Energieberatung Handwerkskammer Mannheim Frau Joerg Rhein-Neckar-Odenwald B1, 1-2 68159 Mannheim Tel.: 0621-18002-151 E-Mail: Joerg@hwk-mannheim.de				X
Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH Herr Dr. Hirsch Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken Tel.: 0681-5809-209 E-Mail: s.hirsch@hwk-saarland.de		X	X	X
Umweltzentrum des Handwerks Thüringen In der Schremsche 3 07407 Rudolstadt				X
Zentrum für Umwelt und Energie der Hand- werkskammer Düsseldorf Frau Poth Mülheimer Str. 6 46049 Oberhausen Tel.: 0208-82055-50 E-Mail: gabriele.poth@hwk-duesseldorf.de			X	X

IV. Zertifikate und Testate ausstellende Stellen

Gem. § 55 Abs. 8 EnergieStG und § 10 Abs. 7 StromStG sind die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Spitzenausgleichs durch

- Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz tätig werden dürfen, oder
- Konformitätsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind,

zu führen.

Hinweis: Bei Fragen bezüglich der Zertifizierung bzw. Testierung können sich die Unternehmen an die von DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle im Handwerk, ZDH-ZERT GmbH, wenden.

V. Exkurs: Fördermöglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen

1. Energieberatung Mittelstand

Kleine und mittlere Unternehmen, deren jährlichen Netto-Energiekosten gemäß der letzten Energiekostenabrechnung für einzelne Energieträger (Strom, Brennstoff, Fernwärme) mehr als 5.000 Euro betragen hat, können unter den Voraussetzungen der „Energieberatung Mittelstand“ gefördert werden.

- Energieaudit nach DIN EN 16247-1
Sofern der Berater ein bei der KfW gelisteter Berater ist, können die Kosten für die Implementierung des Systems im Rahmen der Initialberatung in Höhe von 80% (max. 1.280 Euro) bzw. in Höhe von bis zu 60% (max. 4.800 Euro) im Rahmen der Detailberatung gefördert werden.
- Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV
Die Kosten für die Implementierung des Systems können, wenn diese durch einen bei der KfW gelisteten Berater erfolgt, im Rahmen der Initialberatung in Höhe von 80% (max. 1.280 Euro) bzw. Detailberatung in Höhe von 60% (max. 4.800 Euro) gefördert werden.

Hinweis: Weitere Informationen über die Beratungsförderung „Energieberatung Mittelstand“ können unter www.kfw.de abgerufen werden und sind bei den Handwerkskammern und den Umweltzentren erhältlich.

2. Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen

Aufgrund der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen können kleine und mittlere Unternehmen eine Förderung für die **Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach der DIN EN ISO 50001** erhalten. Die Förderung ist begrenzt auf 80% der Kosten mit einer Obergrenze von 8.000 €.

Ab dem 15.8.2013 kann der **Antrag** auf Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn gestellt werden. Der Antrag ist vor Abschluss eines Vertrages zur Erstzertifizierung und mit Hilfe eines Online-Antrages zu stellen. Nach elektronischer Datenübermittlung muss dem BAFA der ausgedruckte Antrag unterschrieben nebst Antragsunterlagen übermittelt werden. Der Antrag muss ein vollständig ausgefülltes Antragsformular sowie ein Angebot des Zertifizierers und/oder ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme enthalten.

Die BAFA bewilligt die Förderung durch einen sog. **Zuwendungsbescheid**. Erst dann darf mit der Durchführung der geförderten Maßnahme begonnen werden. **Innerhalb von 9 Monaten (Ausschlussfrist)** nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 durchgeführt und der BAFA ein Verwendungsnachweis zugesandt werden. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Verwendungsnachweiserklärung
- Nachweis der Zertifizierung. Dieser muss durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer (z.B. ZDH ZERT) erfolgen.
- Nachweis der für die Zertifizierung getätigten Ausgaben
- De-minimis-Bescheinigung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen

Hinweis: Aufgrund der Beschränkung des Fördervolumens sollten Unternehmen, die mittelfristig ein EnMS nach der DIN EN 50001 implementieren wollen, möglichst von Beginn an dieses System einführen.

Weitere Informationen über die Förderung können unter www.bafa.de (Energie/Energiemanagementsysteme) abgerufen werden und sind bei den Handwerkskammern und den Umweltzentren erhältlich.

VI. Aktuelles und FAQ

1. Aktuelles

1.1 Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises nach dem Zollformular 1449 für das Antragsjahr 2013

Das BMWi hat in einem Schreiben an die DAkkS klargestellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises in der Einführungsphase in den Unternehmen spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein müssen. Daher müssen die im Unternehmen dazu umzusetzenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen und erforderliche Erklärungen sind ebenso bis spätestens zum 31. Dezember des betreffenden Antragsjahres abzugeben. Sind **Vor-Ort-Prüfungen** erforderlich, so sind diese ebenfalls bis spätestens zum Ablauf des Antragsjahres vollständig durchzuführen.

Testate, die nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV für Energiemanagement- und Umweltmanagementsystem Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises in der Einführungsphase sind (**horizontaler Ansatz**), müssen spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres ausgestellt worden sein.

Sämtliche Unterlagen, die nach dem **vertikalen Ansatz** Voraussetzung für die Ausstellung eines Nachweises in der Einführungsphase für ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz für **kleine und mittlere Unternehmen** sind, müssen der ausstellenden Stelle spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Antragsjahres vorliegen. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die ausstellende Stelle auch nach Ablauf des Antragsjahres eine weitere rein dokumentenbasierte Prüfung durchführen und einen Nachweis nach Formular 1449 erstellen.

Hinweis: Es ist dennoch eine zeitnahe Fertigstellung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen für die Dokumentenprüfung an den Zertifizierer zu empfehlen. Nur dann kann bei unvollständig eingereichten Unterlagen noch der Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf berücksichtigt werden.

1.2 Zeitraum für die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger

Die für eine Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger heranzuziehenden Daten müssen sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten beziehen, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres anfängt. Die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums dürfen für die Nachweisführung nur für jeweils ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden.

2. FAQ

- **Wie wird der Schwellenwert "Mitarbeiteranzahl" (max. 250) für die Prüfung der KMU-Kriterien berechnet?**

Die Mitarbeiteranzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE). Dies ist die Anzahl der für das Unternehmen oder auf dessen Rechnung beschäftigten Vollzeitbeschäftigten während des Jahres. Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben (z.B. Saisonarbeiter), sowie Teilzeitbeschäftigte werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. In die Mitarbeiteranzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Nicht zu berücksichtigen sind: Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr-/Berufsausbildungsvertrag haben. Mutterschafts- und Elternurlaubs-Zeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel: Im Unternehmen U arbeiten während des Jahres 2013 sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte. Insgesamt werden in 2013 im Unternehmen 449.328 produktive Arbeitsstunden abgeleistet. Eine während des ganzen Jahres arbeitende Vollzeitkraft leistet 1.776 Stunden produktive Arbeitszeit (Jahresarbeitseinheit). Wie viele Mitarbeiter im Sinne der KMU-Definition beschäftigt das Unternehmen U?

Summe Stunden / JAE (Vollzeitkraft) = Anzahl Vollzeitbeschäftigte
 440.000 Stunden / 1.776 = 253 Vollzeitbeschäftigte

- **Kann sich der Unternehmer selbst zum Energiebeauftragten ernennen?**
 Der Unternehmer kann sich auch selbst zum Energiebeauftragten ernennen.
- **Welchen Inhalt muss die Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung haben?**

Die Verpflichtungserklärung kann sich inhaltlich an § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa SpaEfV orientieren. Damit könnte wie folgt formuliert werden: " Das Unternehmen ___ verpflichtet sich ein Energiemanagementsystem nach ___ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SpaEfV/§ 3 Nr. 1 SpaEfV/§ 3 Nr. 2 SpaEfV) einzuführen und zu betreiben. Es ernennt Herrn/Frau ___ zum/zur Energiebeauftragten und bestätigt, dass Herr/Frau ___ die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten erteilt wurden."

- **Wer ist Adressat der schriftlichen oder elektronischen Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. ein alternatives System einzuführen?**

Adressat der Verpflichtungserklärung ist das für das Unternehmen zuständige Hauptzollamt.

- **Bei den alternativen Systemen ist für das Jahr 2013 die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger beim vertikalen Ansatz erforderlich. Was muss bei der Datenanalyse einbezogen werden?**

Für die Datenanalyse und damit für die Tabelle 1 müssen die im gesamten Unternehmen und dessen Abnahmestellen eingesetzten Energieträger einbezogen werden.

- **Kann für den Spitzenausgleich bei der Energiesteuer ein anderer Referenzzeitraum als für den zeitgleich beantragten Spitzenausgleich bei der Stromsteuer gewählt werden?**

Da der Spitzenausgleich bei der Energiesteuer und der bei der Stromsteuer unabhängig voneinander beantragt werden, kann auch bei beiden Anträgen auf unterschiedliche Referenzzeiträume zurückgegriffen werden.

- **In welchen Fällen ist in 2013 der Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung möglich?**

Ein Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung ist nur in den Fällen möglich, in denen das Unternehmen sich für den vertikalen Ansatz entschieden hat. Dabei ist unerheblich, für welches System (Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem oder alternatives System) sich das Unternehmen entschieden hat. Wichtig ist, dass der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter eine Erlaubnis besitzt, auf die Vor-Ort-Begutachtung verzichten zu dürfen.

- **Was spricht gegen die Wahl eines horizontalen Ansatzes eines alternativen Systems?**

Bei dem horizontalen Ansatz ist die Möglichkeit des Verzichts auf eine Vor-Ort-Begutachtung ausgeschlossen. Dadurch muss bis zum 31.12.2013 das Testat vorliegen. Die Kosten für das Testat sind insbesondere bei Betrieben mit Filialen höher als beim vertikalen Ansatz, wo auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden kann.

- **Das Unternehmen hat sich für die Einführung eines alternativen Systems nach Anlage 2 und für den vertikalen Ansatz entschieden. Was kostet durchschnittlich das Testat, wenn auf eine Vor-Ort Begutachtung verzichtet werden kann?**

Für ein solches Testat werden durchschnittlich 600 Euro in Rechnung gestellt. Eine geringere Höhe (z.B. von ca. 500 Euro) wird ggf. dann in Rechnung gestellt, wenn eine Rahmenvereinbarung mit dem Zertifizierer bzw. Umweltgutachter geschlossen wurde. Höhere Kosten (bis 1.000 Euro) können entstehen, wenn die zu testierenden Daten komplexer sind, was bei größeren KMU's durchaus möglich ist.

- **Wie findet das Unternehmen den "richtigen" Zertifizierer bzw. Umweltgutachter?**

Wichtig ist, dass das Unternehmen einen Zertifizierer bzw. Umweltgutachter auswählt, der das Unternehmen auch zertifizieren bzw. testieren darf. Wählt das Unternehmen einen Umweltgutachter aus, dann ist im ersten Schritt die Zuordnung des Unternehmens im Bereich der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2003 (NACE-Code) maßgeblich. Im zweiten Schritt kann das Unternehmen z.B. über die Internetseite der DAU (<http://www.dau-bonn-gmbh.de/dauAdrList.htm?cid=209>) ei-

nen passenden Umweltgutachter herausfinden, der für den entsprechenden Wirtschaftszweig als Umweltgutachter zugelassen ist.

Wählt das Unternehmen hingegen einen Zertifizierer aus, dann ist für die Zuordnung des Unternehmens der ISO Certification Scope (EA-Scope) maßgebend. Die Akkreditierung des Zertifizierers muss diesen EA-Scope abdecken. Im Unterschied zu den Umweltgutachtern ist aber davon auszugehen, dass die Zertifizierer für alle entscheidenden EA-Scopes und damit für industrielle (entspricht EA-Scopes 1-28 und 29.2) und nicht industrielle Energiemanagementsysteme (entspricht EA-Scopes 29.1–38) zugelassen sind.

- ***Entstehen neben den Kosten für den Zertifizierer bzw. Umweltgutachter noch weitere Kosten z.B. durch die Gebühren für die Regelaufsicht der DAU über den Umweltgutachter?***

Nein. Bei den Gebühren für die Regelaufsicht handelt es sich um Gebühren, die die DAU von den Umweltgutachtern erhebt. Diese leiten die Umweltgutachter im Rahmen ihrer Gebühren für die Zertifizierung bzw. die Testierung an die Unternehmen weiter. In welcher Höhe die Umweltgutachter die Gebühren weiterleiten kann nur nachvollzogen werden, wenn dieser die Gebühren offen ausweist. Wie hoch die Gebühren sind richtet sich nach der Anlage zur Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes (UAG-Gebührenverordnung) Nr. 15 Buchst. e). Wichtig ist, dass bei der Zahl der Beschäftigten anstelle der Gesamtzahl Beschäftigter am Standort die Zahl der Beschäftigten, die dem Prüfungsgegenstand zugeordnet werden können, zugrunde gelegt wird. Nach Auskunft der DAU wird die Gebühr in Fällen, in denen auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden kann (in 2013), in der Regel 45 Euro betragen (vgl. Anlage zur UAG-Gebührenverordnung Nr. 15 Buchst. e)), da dem Prüfungsgegenstand der Geschäftsführer des Unternehmens, der Energiebeauftragte und der Umweltgutachter einbezogen ist.

- ***Kann der für 2013 gewährte Spitzenausgleich zurückgefordert werden, wenn in 2014 die Voraussetzungen z.B. aus wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erfüllt werden können?***

Nach Auskunft des BMF wird keine Rückforderung des Spitzenausgleichs erfolgen, wenn die Voraussetzungen in 2013 erfüllt wurden und nur in 2014 nicht mehr erfüllt werden können.

Die Ausarbeitung gibt den Stand vom 14. Oktober 2013 wieder und wird laufend aktualisiert.

Ansprechpartnerin:

Abteilung Steuer- und Finanzpolitik

RA'in Daniela Jope

Referatsleiterin

Tel.: 030-20619-294

jope@zdh.de